

das Gesetz über den Feingehalt der Gold- und Silberwaren (FeinGehG) in der im Bundesgesetzblatt III, Gliederungsnummer 7142-1 veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Art. 9 des Gesetzes vom 25.04.2007 BGBl I S. 574 enthält in § 9 mehrere Ordnungswidrigkeitstatbestände, die mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden können.

Eine sachlich zuständige Behörde i. S. d. § 36 Abs. 1 Nr. 1 OWiG für die Ahndung dieser Ordnungswidrigkeiten ist durch Gesetz nicht bestimmt.

Eine sachliche Zuständigkeit des fachlich zuständigen Bundesministeriums gem. § 36 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. b) OWiG ist nicht gegeben, da das FeinGehG keine Normen enthält, die der Bußgeldvorschrift vorgelagert sind. Das FeinGehG enthält keine verwaltungsrechtlichen Regelungen, die bewehrt sind, sondern nur Ordnungswidrigkeitstatbestände. Es wird deshalb nicht im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. b) OWiG ausgeführt.

Somit wäre gem. § 36 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. a) OWiG sachlich zuständige Verwaltungsbehörde, die fachlich zuständige oberste Landesbehörde.

Da die Bayerische Staatsregierung jedoch von der Ermächtigung des § 36 Abs. 2 Satz 1 OWiG Gebrauch gemacht hat und die Verordnung über die Zuständigkeiten im Ordnungswidrigkeitenrecht vom 21.10.1997 (GVBl 1997, 727 BayRS 454-1-I), zuletzt geändert durch § 6 der Verordnung vom 9.2.2010 GVBl 103, erlassen hat, richtet sich die Zuständigkeit nach dieser Verordnung. In dieser Verordnung ist für die Verfolgung und Ahndung einer Ordnungswidrigkeit nach dem Gesetz über den Feingehalt der Gold- und Silberwaren keine Behörde ausdrücklich bestimmt, so dass gem. § 3 Abs. 2 ZuVOWiG die Kreisverwaltungsbehörde zuständig ist.